

durch bequeme Mittelen nicht fürgebauwet, die Commercio, Gewerb und Handthierung ganz gehemmet, unsern Unterthanen der täglicher Nutz und Vortheil entzogen werden, und sonsten bis zu jedermännlich beschwerlichen Unflatten in die Harre erschiesen wolle, und wir dann umb gebürliche Remedierung von unsern sämtlichen gehorsamsten Stenden einständigst angelangt und underthänigst erbetten, ohnedeme auch aus väterlicher Sorgfältigkeit das gemeine beste zu befürderen gnädigst gemeint. Als wollen wir aus Macht Landfürstlicher Obrigkeit, laut mit unsern Stenden hieüber getroffener Vergleichung, allen und jeden unsers Stifts Münster Drostern, und Rentmeistern, samt und sonders hie mit vollkommene Macht und Gewalt gegeben haben, die Partheyen, so sich wegen Reparation der Weegen, bey sich selbst nicht vergleichen könnten, oder doch darüber in Streit seyn, vor sich zu bescheiden, ihre Mängel und Gebrechen anzuhören, sie deshalben in der Güte zu vergleichen, oder in deren Entstehung, wie in summarissimis possessoris bräuchlich, Bericht einzuziehen, darüber nothdürfftige Zeugen zu verhören, und nach Befindung, den Sachen einen billig mässigen Ausschlag zu geben, wobei es auch ohne einige Appellation verbleiben solle, jedoch den beschwerten Partheyen vorbehalten, ihre prätendirte Befugniß, vor dem Münsterischen Officialat, oder Fürstlichen weltlichen Hoffgericht, in ordinario possessorio vel petitorio (doch dergestalt, daß sie immittels gleichwol die auferlagte Reparation zu verrichten schuldig seyn sollen) aufzuführen, und was daselbst endlich erkent, darbey soll es gleichfalls, ohne weitere Appellation gelassen werden. Befehlen darauff allen und jeden unsern Ober Richtern, Amptleuten, Vogtgraffen und Unterrichtern, auch Mennighen, daß dieser unfer Verordnung zum fleißigsten und treulichsten nachgesetzt, und darbey steiff und fest gehalten werde. Urkund unsers Banzeichens und aufgedruckten Münsterischen Secrets, Geben in Unser Statt Münster am 23. May Anno 1613.

Ferdinandt Churf.

Nr. 5.

Edict wegen reparation der Weege, vom 18. Junii 1651.

Wir Christoff Bernhard Von Gottes Gnaden erwählter Bischoff, und Administrator des Stifts Münster. Fügen hiemit männighen zu wissen und gibt es ohne das der augenschein, daß bei denen vorgewesenen Kriegsläufften die Rivieren, Bächen, und andere Wasser Kanalen, feldt- und Heggen-graben nur stopft, mit Holz, und Sträuchen also überwachsen und erfüllet, daß der gewöhnliche abzug des Wassers nicht erfolgen können, sondern selbiges beim regenwetter sich öfters ergiesse, und dadurch die anschliessende Aecker, Wiesen, auch die gemeine Heer-

und andere privatweege dergestalt überschwimmet, und vertieft werden, daß darob nicht allein einem, und anderen in particulari, sondern auch dem gemeinen nutzen nicht geringer schade zugesiget wird; Ueberdeme befindet sich auch, daß bei obangezogenen Kriegsläufften die schlagbäume, Landwehren und dadurch gehende gewöhnliche Pässe versallen, und verodet, hingegen aber andere ungewöhnliche unschliesbare Neben-Pässe nachtheilig gemacht seyn: Derwegen haben Wir eine angelegene nothdurfft befunden, solchen mangeln bei jeziger friedenszeit wieder remediren zu lassen, und ist darauf unser gnädigster Befehl hiemit, daß unsere Unterthanen als baldt mit Hindansetzung aller vorwender verhinderung sich aufmachen, vorangereigte, und andere unterm werdt sich eräugende mangel verbessern, die Bächen und Rivieren nach gelegenheit des wassers mehrers erweitern, die feldt- und Heggen-graben ausraumen, und ferner die Heer- und Landtstrassen also repariren sollen, wie es unsere Landt und andere zum öfteren darüber ausgelassene Verordnungen nachweisen. Weiter auch die schlagbäume an vorig gewöhnlichen, sonst anderen nötigen Pässen restauriren, de novo aufhängen, und schliesbar machen, die Landwehren auf die bei den Kriegszeiten aber gemachte neue ungewöhnliche Neben-Pässe, und Nitte wiederum vergaben, und in beständige Befrechung bringen, sonst alles in Solchen esse, wie es vor den Kriegsverwüstungen gewesen, rebintegriren, und damit eilends fortfahren, oder dazu in Säumungsfällen ernstlich angehalten werden sollen. Ob nun aber vielleicht dieserwegen ein oder anderen orts zwischen unsern Unterthanen streit, oder Zerung, daß dazzu eine Stadt, Wiegboldt, Kerpel, Bauerenschaft, oder auch ein nachbar vor dem anderen nicht schuldig seyn wölte, entstehen mögte, so solle zwar darüber beim augenschein Sammarid cognoscirt, und uns der Bericht erstattet, inzwischten gleichwohl, wosern sie sonsten Darüber güetlich nicht zu vergleichen, durch beide streitende partheyen sine praesudicio Juris utrimque deducendi das Werdt angegriffen, und conjunctis Exponis, et operis vollbracht, alle darauf gehende Kosten und schaden aber denjenigen Theil, so sich ohnbesuegsamlich sperren, und hiernecht durch rechtlichen Ausspruch dazzu schuldig befunden und condemnirt würde, auferlagt, und dem besuegsamen Theil zu seiner erholung reservirt. In denen örtern aber, wo man gahr keine nachricht hat, wer oder welche diese Verhütung zu thun schuldig, da sollen die Städte, Wiegboldt und Kerpel, in denen sich diese gebrechen befinden mögten, durchgehends angehalten werden, durch gemeine Mittelle, dasjenige, was hierzu nötig, beizutragen; wollen es auch den gemeinen Weegen zum Besten gericht, daß die aufgeschlagenen Heggen etwa gestüfet, und den sumpfigen Vertieren die luft eröfnet werde, so sollen solche Heggen im nächstkünftigen Herbst oder Winterzeit, und hernacher alle vier Jahren abgehauen, und solches länger nicht differirt, sonsten auch auf alle andere zu diesem nutz- und nötigen Wercke dienende mitteln gedacht, wie dasselbe alsbaldt zum bequemsten angegriffen, und was nicht zum Herbst und Winterlicher Zeit, wie oben ausgestellet, solches alles zwischen dato und nächstkünftigen Jacobi fest vollbracht werde, unßer dieser unserer gnädigster ewerlicher Verwarnung, daß der, oder diejenige, so hiebei einiger fahrlässiger oder widerfeglichkeit sich schuldig machen werden, Einjeder mit 20 Goltz.

gelbt, oder nach befundung ander werter verdienster grösserer straf ohn-
nachlässig belegt werden sollen. Damit nun deme also gelebet, und
würklich gethaen werde, so gebieten und befehlen Wir hiemit gnädigst,
und ernstlich allen und jeden unseren Drosten, Rentmeistern und Rich-
teren, und Vogtaven, Magisträten und Vorseheren der Stätten, und
Wigbolden, fort frohnen, und vögden, Daur Richteren, und allen an-
deren unseren Unterbedienten, daß sie samdt und sonders auch, da nötig,
mit zuziehung der Gneths-Herren hierauf nicht allein acht haben, son-
dern auch in rem praesentem sich erheben, und so wohl über die män-
gels, als die mittels zur besserung den augenschein einnehmen, alles zum
würklichen effect nachdrücklich dirigiren, und hiebei keine fährlässigkeit
oder übersetzung eins, oder anderen blicken lassen sollen, als lieb einem
jeden ist, unsere Ungnade, und vorangeregte Straff zu vermeiden.

Zur urkundt haben Wir dieses offenes patent eigenhändig unterschrie-
ben und mit unserm fürstlichen Secret bestättiget.

Geben auf unserm Hauß Wolbeck den 18ten Junii 1651.

Christoff Bernardt. (L. S.)

Art. 6.

Edict die Wegebetterung und Abwässerung betreffend, vom 20. Jun. 1659.

Von Gottes Gnaden Wir Christoff Bernardt, Bischoff zu Mün-
ster, des heil. röm. Reichs Fürst, Burggraff zu Stromberg, und Herr
zu Borchelohze ic.

Thun kund jedermännlichen zu wissen, und bringt es auch die offen-
bare Erfahrung mit sich, was gestalt eine zeitlang die gemeine Land-
strassen und Wege in diesem Unserm Stift und Fürstenthum von Tag
zu Tag in ein so verderblich Wesen gerathen, daß sie an unterschiedli-
chen Orten viel mehr einem Sumpf und Morast, als einem Weg oder
Strassen ähnlich, und weder Menschen noch Viehe zu Dinst seyn. Da-
hero denn Ursach und Beschwerde gibt, daß nicht allein die gemeinnüt-
liche Commerzien, Handel und Wandel in vorgemelbeten Unserem Stift
und Fürstenthum gehemmet werden, sondern auch die Landeseinge-
sessene unter sich, ja ein jeder der zu wege und zu Stegge zu
wandern und zu reisen hat, zu fielsaltiger seiner Incommodirung
dessen entsetzt muß, solches aber alles ob deme herrührt, ein-
zig, daß diejenige so von Rechts wegen auch dem alten Herkommen
und ihrer Schuldigkeit nach die Wege und Stegge in esse und Besser-
ung zu halten schuldig sein, daran ermangeln und durch Versaumtß
oder auch unter allerley Ausrede und unter sich habenden Ungleichs, so

gar auch bey Ordentlichen Zeiten und trockenen Wetter alles beliggen
lassen.

Wie Wir nun in Kraft Unserer tragenden Fürstlichen Amts und ha-
benden Regalien hiezu dem gemeinen Wesen zum Besten und damit
die Ein- und Ausländische Reisende, Handels- und Wandelsteute desto
besser ihre Fahr- und Hanthierung treiben können, und diesen Unstat
zu remediren gemeint sein.

Als wollen und befehlen Wir Kraft dieses Unseren General-Edicts,
daß ein jeder, er sey was Standes er wolle, Selbst- oder Weltlich, Adel
oder Unadel, Gemeinheit als Städte, Flecken, Dörfer oder privat-Un-
terthanen, sich von diesem gemeinnütlichen Werck nicht entziehen, son-
dern allen ihnen obliegenden schuldigen Beytrag der gestalt thun sollen,
wie es an jeden Ort die kundbare Nothdurft erfordert. Wasen bey
jetzigen bequemen guten Wetter und trockener Sommerzeit innerhalb sechs
Wochen nach publicirung dieses ohne einige Entschuldigung bey Straf
nach Ermessung, die Wege überall in diesen Unsern Stift beständig und
nicht wie gemeinlich beschicht, oben hin und allein zum Schein gefes-
fert, und zwar an denen Plätzen, wo es die Gelegen- und Nothwendig-
keit also erfordert, mit beständigen dicken Bollen und dauerhaftigen und
zusammengemachten Reiß- und andrem Holze und nicht dünnen Zwei-
gern dieselbe fürsichtiglich auß und mit Erden der gestalt angefüllt werde,
damit der Weg sowohl zum fahren als reiten brauchbar werde, wie
dann wann etwas ausgefahren, und die Bollen und ander Holz bloß
wird, dieselbe wiederum mit Erden und als möglich mit Sand noth-
dürftlich bedeckt und ein merklich höher als das nebenstehendes oder
fließendes Wasser und niedriger morastiger und sumftiger Grund ist,
erhöht werde. Daß auf der Hecken stehendes Holz, durch welches Be-
hinderung die Wege von der Sonne und Winde nicht ausgedrocknet
werden können, soll weggehauen, und dem Befinden nach das Holz mit
zu Betterung verwendet, die Graben auch an allen Seiten sein tief
ausgereinigt, der Aufwurf und Erde, sonderlich man dieselbe von den
Wegen hinein fließet, zu deren Berhöhung gebraucht und nicht eigenge-
nügt auf die Länderey verführet werden.

Dann sollen auch mit nicht geringerm Ernst nicht allein die Klöße
und Bäche überall gebührlich ausgereinigt und über selbige nothdürf-
tig-beständige Brücken, oben mit Recken hingelagt, sondern auch
die geringe fließende Feld- und Regenbächlein in ihren Lauf gehalten,
deren Gänge von Holz und andern befindlichen Sachen gereinigt und
wo sie durch die Wege laufen, unter hohen Baumen und geringen
Brücklein, so an beiden Seiten mit starken Bollen und dauerhaftigen Hol-
ze wohl zu befestigen, hergeführt werden. Als auch vielmalen in den
Strassen, auch Morastigen und anderen Orten der rechte Weg wohl eis-
niger Maschinen so weit gemacht, daß selbiger zu gebrauchen, gleich wohl
so breit und die Gelegenheit nicht ist, daß zwey sich begegende Wagen
zugleich fort kommen können, als sollen gelegene Lertter ausgehau-
en und dergestalt eingerichtet werden, damit einer dem andern weichen und
süßlich vorüber fahren könne.

Gestalt auch weniger nicht die Fußstege und Seitwege überall nach
ihrer und jedes Orts gelegenheit beständig und also bey obangeregter